

# Intergeschlechtlichkeit / Variationen der Geschlechtsmerkmale

Luan Pertl



# Intergeschlechtlichkeit/Variationen der Geschlechtsmerkmale

... ist ein Überbegriff für Menschen, deren körperliche Geschlechtsmerkmale nicht den gesellschaftlichen und medizinischen Normvorstellungen von weiblichen oder männlichen Körpern entsprechen auf anatomischer, genetischer und/oder hormoneller Ebene

- Inter\* Personen sind nicht per se krank/behandlungsbedürftig - sie haben Variationen der Geschlechtsmerkmale (VdG) .
- Die Geschlechtsidentität intergeschlechtlicher Menschen kann weiblich, männlich oder nicht-binär (inter\*, non-binary, trans\*, genderqueer, ...) sein.

# Begrifflichkeiten

community-basierte Begriffe:

- Intergeschlechtlichkeit
- Variationen der Geschlechtsmerkmale
- Inter\*

Medizinische Begriffe:

- Varianten der Geschlechtsentwicklung (DSD)
- Intersexualität

**Tabubegriffe:** (auch wenn diese Worte innerhalb der Community Selbstempowering Begriffe sein können)

- Zwitter
- Hermaphrodit

# Zahlen

- 1,7% der Bevölkerung bzw. 131 Millionen Menschen werden intergeschlechtlich geboren. Dies bedeutet, dass fast jede sechzigste Person mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale geboren wird.
- 1 von 200 Personen ist dem Risiko eines nicht konsensuellen medizinischen Eingriff ausgesetzt
- Diese Eingriffe können im Baby- Kleinkind, oder Jugendalter passieren. Manchmal auch im Erwachsenenalter.

# Inter\*

körperliche Variationen  
der Geschlechtsmerkmale, festgestellt  
v.a. bei Geburt und in Pubertät  
  
medizinische Behandlungen (Hormone,  
Operationen) oft fremdbestimmt, in jungem  
Alter

Identitätsgeschlecht  
weiblich / männlich / nicht-binär

können auch trans\* sein

# Rechtliches

Die historischen Entwicklungen der Gesetzeslage im Bürgerlichen Recht.

- Wandel weg vom juristischen Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung für intergeschlechtliche Menschen hin zur
- Verortung von Intergeschlechtlichkeit als „medizinischer Notfall“ ohne Selbstbestimmungsmöglichkeit für betroffene Personen sondern als
- Interventionspflicht für/von die/der moderne(n) Medizin erfolgt

# Der "Zwitterparagraph" des ALR 1794

*[Rechte] der Zwitter.*

- §. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.*
- §. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlecht er sich halten wolle.*
- §. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.*
- §. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlecht eines vermeintlichen Zwitter's abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen.*
- §. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet, auch gegen die Wahl des Zwitter's, und seiner Aeltern.*

ALR, Quelle: <http://opiniojuris.de/quelle/1622>

# Bürgerliches Gesetzbuch

Erst im Bürgerlichen Gesetzbuch gab es nur noch Männer und Frauen – und in strittigen Fällen entschieden laut Gesetz nicht mehr die Betroffenen, sondern Wissenschaft und Medizin.

- Verschiebung in die Medizin
- Mythos des „wahren Geschlechts“
- Pathologisierung der „Abweichungen“



# John Money

neuseeländischer klinischer Psychologe und Sexualwissenschaftler

## Der Fall John/Joan

Money riet 1967 den Eltern des knapp zwei Jahre alten Jungen Bruce Reimer, ihren Sohn einer feminisierenden Operation zu unterziehen, nachdem dessen Penis bei einer medizinisch indizierten Zirkumzision „versehentlich“ irreparabel verletzt worden war. Im Alter von 22 Monaten wurden daraufhin die noch vorhandenen Hoden entfernt und aus der Haut des Hodensacks rudimentäre Schamlippen geformt. Darüber hinaus wurde das Kind etwa ab dem 12. Lebensjahr mit weiblichen Hormonen behandelt. Man sah dies als Gelegenheit, im Rahmen einer Zwillingsstudie zu beobachten, ob das Kind sich anders entwickeln würde als sein Zwillingsbruder. „Brenda“, wie Bruce nun genannt wurde, nahm die zugewiesene Geschlechterrolle jedoch nicht an. Zum Beispiel bevorzugte das Kind statt Puppen und Schmuck das Spielzeug des Bruders. „Brenda“ tobte, raufte und interessierte sich für Autos und Waffen. Mit 14 Jahren erfuhr er, dass er als Junge auf die Welt gekommen war und startete die Transition zum „Mann“. Fortan nannte er sich David.

Im Frühjahr 2004 beging Reimer Suizid. Zwei Jahre zuvor war sein Zwillingsbruder durch eine Medikamentenüberdosis gestorben.

# Medizinpraktiken

Behandlungskonzept Dr. John Money:

- Ästhetische Genital-OP's
- Sterilisierung
- Hormonelle Behandlung
- Stereotype Erziehung
- Geheimhaltung

# Behandlungsziele

- ästhetische Vorstellungen vom Erscheinungsbild der Genitalien
- stereotypes Geschlechtsrollenverhalten, heterosexueller Geschlechtsverkehr und heterosexuelle Orientierung
- nur eine eindeutig als Mann respektive Frau verortete Existenz lebenswert?
- binäres Geschlechterverständnis - intergeschlechtliche Körper als krankhafte Entwicklungsstörung

# Behandlungsfolgen

- Lebenslange Einnahme künstlicher Hormone nach Entfernung von Keimdrüsen
- Verlust der Gebär- oder Zeugungsfähigkeit
- Verminderung oder Verlust der sexuellen Empfindsamkeit
- Viele Folgeoperationen
- psychische Beeinträchtigungen / Traumatisierungen



## ab 1990er Jahre

### Widerstand der Intersex Community

- Unzufriedenheit mit schwerwiegenden Folgen
- Menschenrechtsverletzungen
- erste Studien gemeinsam mit der Intersex Community

# Chicago Consensus Conference 2005

- Keine Geschlechtszuweisung vor Diagnostik
- Geschlechtszuweisung für jedes Kind
- Behandlung durch multidisziplinäre Teams (Zentren)
- Offene Kommunikation mit Inter\* & Eltern
- Partizipation in Entscheidungsprozessen
- Auf SHGs verweisen
- Psychosoziale Begleitung ermöglichen

**ABER: Theorie ≠ Praxis**

# Intergeschlechtlichkeit / VdG

-

## Umgang mit Familien

- "medizinischer Notfall" ( meistens NEIN, wenn ja dann bei AGS mit Salzverlust, aber da tatsächlich nur Kompensation des Salzverlustes notwendig )
- „psychosozialer Notfall“ ( NEIN, bei vollumfassender Aufklärung )



# PstG 45b “offen“ “divers“

- Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
- Medizinische Bescheinigung
- Begrenzt auf chromosomale und anatomische Variante der Geschlechtsentwicklung
- Standesamt darf nicht nach einem Gutachten fragen
- Trans\* Menschen können über das TSG den Eintrag erlangen
- Eltern können auch bei der Geburt männlich oder weiblich eintragen lassen. - Wahlfreiheit



# Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Der Bundestag hat im März 2021 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung „zum **Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung**“ (19/24686) angenommen.

Einige Fakten zum Gesetz:

*“Operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbildes des Kindes zur Folge haben könnten, werden beschränkt” (...)*

FN: Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsmerkmale: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/246/1924686.pdf>

Was heißt das? Operationen, die nur dazu dienen, die inneren und/oder äußeren Geschlechtsmerkmale eines Kindes an die weibliche oder männliche Vorstellung von Genitalien anzupassen, sind nicht mehr erlaubt.

Kritik

*“Ferner sollen Eingriffe möglich bleiben, die zur sogenannten Heilung oder zur Beseitigung einer sogenannten Funktionsstörung oder zum Erhalt der Fortpflanzungsfähigkeit erforderlich sind zu einem Zeitpunkt, an dem keine konkrete gegenwärtige Gesundheitsgefahr besteht.”*

FN: Oll Germany, <https://oiigermany.org/ein-steiniger-weg-fuer-menschenrechte/>

Eltern können nur noch über das Familiengericht gehen:

*“Der Entwurf stellt außerdem klar, dass Eltern im Übrigen nur dann in einen operativen Eingriff an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen ihres Kindes, der eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbildes des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnte, einwilligen können, wenn der Eingriff nicht bis zu einer späteren selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. Zudem bedarf die Einwilligung in einen solchen Eingriff grundsätzlich der familiengerichtlichen Genehmigung. Sie ist zu erteilen, wenn der Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Ist der Eingriff zur Abwehr einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr erforderlich und kann das familiengerichtliche Verfahren nicht mehr abgewartet werden, muss ausnahmsweise keine Genehmigung eingeholt werden.” (...)*

FN: Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsmerkmale: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/246/1924686.pdf>

# Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

*Kommission Familiengericht inkludiert auch das behandelnde medizinische Personal*

*“Einer interdisziplinären Kommission sollen zumindest die folgenden Personen angehören:*

*der das Kind Behandelnde gemäß § 630a,*

*mindestens eine weitere ärztliche Person,*

*eine Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügt, und*

*eine Person, die über eine sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügt.*

*Die ärztlichen Kommissionsmitglieder müssen unterschiedliche kinderheilkundliche Spezialisierungen aufweisen. Unter ihnen muss ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderendokrinologie und -diabetologie sein. Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben.” (...)*

FN: Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsmerkmale: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/246/1924686.pdf>

Kritik

Verständlich ist, dass der\*die behandelnde Ärzt\*in medizinische Akten und Informationen an das Familiengericht weitergibt. Das er\*sie aber auch der interdisziplinären Kommission angehört, sieht die Inter\*-Community als schwierigen Punkt, da diese Person nicht unabhängig agieren kann.

# Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Nur für Kinder – Kein Gesetz für Jugendliche

*“Im Zentrum der politischen Forderungen stehen Neugeborene und Kleinkinder; sie werden durch den Entwurf geschützt. Für Kinder, die einwilligungsfähig sind, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.” (...)*

FN: Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsmerkmale: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/246/1924686.pdf>

Kritik

Ein großer Teil einwilligungsfähiger Kinder hat in den letzten Jahrzehnten medizinischen Behandlungen zugestimmt, aufgrund mangelnder Aufklärung und auf Grund dessen, dass sie nicht an Selbsthilfegruppen bzw. an Peer-Beratungsstellen verwiesen wurden. Die Inter\*-Community sieht die Gefahr, dass die Abläufe weiterhin den selben Weg nehmen und somit weiterhin die vollumfassende Aufklärung fehlt, deshalb fordert die Community auch den Schutz von einwilligungsfähigen Kindern bzw. eine verpflichtende vollumfassende Aufklärung.

Psychosozialer Notfall gilt auch als notwendige Indikation

Kritik

*“Im Gesetz werden außerdem Ausnahmen bei potentiellen “psychischen Gesundheitsgefahren” möglich gemacht, da durch die Formulierung in Absatz 1 “ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt” nicht zwischen körperlichen und möglichen psychischen Gefahren differenziert wird. Wir teilen die von Dr. Ulrike Klöppel geäußerte Befürchtung aus dem Wortprotokoll des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 13.01.2021: “Hier läuft der Gesetzentwurf Gefahr, dass das Konzept eines psychosozialen Notfalls, das über Jahrzehnte als Indikation für normangleichende Behandlung diente, wieder zulässig wird.””*

FN: OII Germany, <https://oiigermany.org/ein-steiniger-weg-fuer-menschenrechte/>

DANKE

[luan.pertl@posteo.de](mailto:luan.pertl@posteo.de)

<https://www.luanpertl.com>

